

Staaten, die sich der Verfassung bereits angeschlossen, endet der Redner: Bei ihnen stehe ich. Denn ich stehe und falle überall mit dem Volke!

Abg. Vogt vertheidigt den Antrag der Mehrheit des Dreifiger-Ausschusses: Die rechten Parteien hätten ihren Bankrott erklärt, und die Verfassung betrachteten sie als ihr Testament. Die Freiheitserrungenschaften der Grundrechte habe das Volk nicht der rechten, sondern der linken Seite des Hauses zu verdanken. Der Redner setzt dann den Austrittserklärungen der Rechten das muthige Ausharren der Linken im Haus entgegen, die unter viel schwierigeren Lagen ihrer Pflicht gegen das Volk dennoch unverbrüchlich getreu geblieben sei. Und, fragt er, wo sind die Staatsmänner, die unsere Rathschläge und Forderungen fortwährend mit so hochmüthigem Selbstbewußtsein zurückwiesen? Wo sind sie jetzt, die mit kleinen Intriguen und Mitteln in Frankfurt und Berlin die Zukunft Deutschlands zu begründen meinten? (Der Präsident droht mit dem Ordnungsrufe, wenn sich diese Aeußerungen auf Mitglieder des Hauses beziehen sollen.) Abg. Vogt: Gestern hätten sie sich allerdings noch auf ein Mitglied des Hauses bezogen. Nach der Austrittserklärung des Hrn. Bassermann (s. unten) nicht mehr. Der Redner vertheidigt dann die Erhebung des Volks namentlich gegen den Vorwurf unreiner und unredlicher Zusätze. In Dresden habe sich das kämpfende Volk nicht den geringsten Eingriff in das Eigenthum erlaubt. In Baden herrsche ein Prätorianerregiment, so sage man. Was herrsche denn aber in Berlin als die schändlich gemisbrauchten Soldaten? Mit Dänemark soll ein Waffenstillstand geschlossen sein; eine Schmach ist, wie die Sachen stehen (Bravo!), ein solcher Waffenstillstand. Ich will den Krieg nicht verlängert wissen, aber ich will ihn nur geendet sehen durch den Frieden. (Zustimmung.) Und eine Centralgewalt, die diesen Waffenstillstand mit Dänemark annehmen wird, weigern Sie sich abzuschaffen? Das Ministerium hat Ihr Mistrauensvotum hingenommen und ist nicht abgetreten. Es bleibt nichts übrig, als die Centralgewalt zu beseitigen, und dazu sind wir seit der Verkündigung der Verfassung vollkommen berechtigt. Man hat von einem Kampfe der Reaction und Anarchie gesprochen. Wo ist die Anarchie? In Baden etwa, wo Jeder in geschlicher Sicherheit lebt, oder nicht vielmehr in Sachsen, welches unter der Herrschaft blutstnaubender Maßregeln und geschlossener Ausnahmestände steht? Ja, ich hoffe von einer Hülfe des Auslandes, ich hoffe, daß die ungarischen Siege, ich hoffe, daß in Frankreich der Sturz einer schmählischen Regierung erfolgen und auch in Deutschland dem Teige die Hefe bieten, die Bewegung wieder in Fluß bringen soll. Ich hoffe auf diese Hefe, ohne mich deshalb für einen Landesverräter zu halten, weder für einen ganzen noch für einen halben. Die Betrachtung des politischen Gegensatzes zwischen Nord- und Süddeutschland bringt den Redner noch einmal auf den Staatsmann zu sprechen, der in Berlin „zur Detroyirung übergelaufen ist.“ Wer denn also von beiden Reichscommissaren seinen Auftrag verrathen habe, ob der, welcher es in der Pfalz mit dem Volke gehalten, oder der „Staatsmann“, der in Berlin zu den Detroyirern übergegangen? „Und doch ist Keiner hier zu gut, ihn seinen Freund zu nennen,“ wiederholt er dabei mit dem bittersten Spotte die Gagern'schen Worte. Sein Rath ist dann, im Süden eine feste Position für die Freiheit und Einheit Deutschlands zu nehmen zum Kampfe gegen Barbarei und Knechtschaft. Als General Hoche einst einem Offizier die Vertheidigung eines Engpasses anbefahl, sagte er ihm: „Sie mit Ihrer ganzen Mannschaft werden verloren, aber das Heer wird gerettet sein.“ „Sehr wohl, General,“ war die einfache Antwort, mit der sich der Hauptmann auf seinen Posten begab. Das Volk sagt jetzt zu Ihnen, meine Herren: „Nehmen Sie Ihre Stellung. Sie werden Alle verloren, aber das Vaterland wird gerettet sein.“ Geben Sie die Antwort darauf: „Sehr wohl.“ (Langer Beifall aus dem Hause und von den Galerien.) Bei der erfolgten Abstimmung mit Namensaufruf wird der Antrag der Minderheit: Abg. Zacharia und Genossen, über sämtliche vorliegende Anträge zur motivirten Tagesordnung überzugehen, mit 161 gegen 108 Stimmen verworfen; gleiches Schicksal hatte der Antrag der Minderheit des Dreifiger-Ausschusses auf eine Reichsregentschaft von fünf Mitgliedern mit 158 gegen 97 Stimmen. Der Antrag vom Abg. Bresgen wird mit 136 gegen 103 Stimmen verworfen. Der vom Vicepr. Biedermann mit der Modification vom Abg. Bachhaus mit 140 gegen 110 Stimmen verworfen, dagegen jener vom Vicepr. Biedermann nach dem Minoritätsrathen I. (was in Bezug auf den König von Württemberg gefaßt sein soll) mit 126 gegen 116 Stimmen angenommen. Derselbe lautet:

1) Die Versammlung wählt sofort, wo möglich, aus der Reihe der regierenden Fürsten einen Reichsstatthalter, welcher bis zu dem im Beschlusse vom 4. Mai (Satz 5 und 6) vorgesehene Zeitpunkte die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes, nach Abschnitt III. der Verfassung, ausübt. 2) Der Reichsstatthalter leistet den im §. 190 der Verfassung vorgeschriebenen Eid auf die Reichsverfassung vor der verfassunggebenden Reichsversammlung und tritt dann die Regierung an. 3) Der Reichsstatthalter hat sofort nach Antritt der Regierung wegen Leistung des in den §§. 191 und 193 vorgeschriebenen Eides der Reichsbeamten und der Angehörigen der Einzelstaaten auf die Reichsverfassung das Nöthige zu verfügen. 4) Er

hat ferner wegen Vollziehung der Wahlen zum ersten Reichstage und Berufung des Reichstags in Gemäßheit der Beschlüsse vom 4. Mai (Satz 2 und 3) Vorkehrung zu treffen. 5) Zur Ausführung der §§. 77 fg., 85 fg. der Verfassung tritt bis zur Zusammenkunft des ersten Reichstags die gegenwärtige Versammlung in alle Rechte und Pflichten des Reichstags und übt solche nach Maßgabe des Abschnitts IV. Art. 4—9 der Reichsverfassung. Ausgenommen hiervon ist die Bestimmung wegen der beschlußfähigen Mitgliederzahl, rücksichtlich welcher es bei den Beschlüssen vom 28. April verbleibt. 6) Sollten der in Satz 5 und 6 der Beschlüsse vom 4. Mai vorgesehene Uebertragung der Oberhauptswürde auf den Monarchen des größten oder eines der nächstgrößten Staaten Deutschlands nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen, so führt der gewählte Reichsstatthalter sein Amt auch nach dem Zusammentritte des Reichstags fort, und es hat sodann letzterer wegen Ausführung des §. 69 der Verfassung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Ferner wurde angenommen der Antrag des Abg. Uhland: „Sollte der Reichsverweser nach der Androhung des Reichsministeriums versuchen, die Gewalt in andere als die Hände der von der Nationalversammlung neu zu schaffenden Centralgewalt zu übertragen, so erklärt die Nationalversammlung eine solche Uebertragung für ungültig, ungesetzlich und unverbindlich,“ sowie der Antrag des Abg. v. Keden: 1) Zu erklären, daß die Nationalversammlung jedem Angriffe gegen die verfassungsmäßigen Regierungen derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ihrerseits entgegengetreten wird. 2) Die verfassungsgetreuen Regierungen aufzufodern, sofort, in Uebereinstimmung mit der Centralleitung durch planmäßiges Zusammenwirken, die zur Durchführung der Verfassung und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Die noch in der Nationalversammlung ausharrenden Mitglieder der großdeutschen Partei: Wuttke, Braun, Kahlert, Buß, Welbecker, Cornelius u. haben folgende Bewahrung gegen diesen Beschluß eingelegt: In Erwägung, daß das Gesetz vom 28. Jun. 1848 den Zeitpunkt des Aufhörens der provisorischen Centralgewalt ausdrücklich (§. 15) mit den Worten festgesetzt: „sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf,“ in Erwägung, daß durch das Gesetz vom 28. Jun. die Dauer der provisorischen Centralgewalt angeordnet ist (§. 1) bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland; in Erwägung, daß weder die Verfassung in Ausführung gebracht ist, noch durch den heutigen Beschluß eine definitive Regierungsform für Deutschland begründet wird; in Erwägung, daß dem zufolge den im Gesetz vom 18. Jun. vorgeschriebenen Bedingungen für das Aufhören der provisorischen Centralgewalt offenbar nicht genügt ist; in Erwägung, daß der Nationalversammlung nicht zustehen kann, einseitig, ohne Einwilligung des Trägers der Centralgewalt das Gesetz, aus welchem die Centralgewalt hervorgegangen, umzustößen und das Recht des Reichsverwesers aufzuheben, legen wir gegen die Gültigkeit des ebengefaßten Beschlusses Bewahrung ein.

In der Sitzung am 21. Mai wird wegen der Wahl des Reichsstatthalters Bestimmung getroffen werden.

In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung begründete vor der Vertagung noch der Abg. Henkel aus Kassel die folgenden Anträge: 1) Diejenigen Staaten, deren Regierungen die Reichsverfassung bereits anerkannt haben, werden alsbald auf den Grund dieser Verfassung und behufs deren Durchführung in ihren Gebieten, unter einem gemeinsamen Oberhaupt, welches den Titel „Generalstatthalter der vereinigten deutschen Staaten“ führt, vereinigt; 2) diesem Oberhaupt stehen, soweit nicht die Natur der Sache Modificationen erheischt, worüber vorerst die Nationalversammlung und später der Reichstag der vereinigten Staaten entscheidet, alle verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes, bezüglich der anerkennenden Staaten zu; 3) die Nationalversammlung wählt in einer dazu anzuberäumenden Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit dieses provisorische Oberhaupt aus den Regenten der anerkennenden Staaten; 4) der Gewählte wird durch eine Deputation eingeladen, die Regierung alsbald mittels Angabe des verfassungsmäßigen Eides (mit der entsprechenden Modification) im Schooße der Nationalversammlung anzutreten; 5) derselbe umgibt sich mit einem Ministerium, welches bis zur Eröffnung des Reichstags der vereinigten Staaten der Nationalversammlung, nachher aber jenem verantwortlich ist; 6) die Nationalversammlung vertritt auch außerdem bis dahin die Stelle jenes Reichstags; 7) der Sitz der Regierung der vereinigten Staaten ist Frankfurt, im Falle der Noth ist jedoch der Generalstatthalter befugt, dieselbe an einen andern Ort zu verlegen; 8) der Generalstatthalter eröffnet den nächsten Reichstag und führt die Regierung der vereinigten Staaten so lange fort, bis entweder nach Anleitung des Beschlusses vom 4. Mai d. J. oder nach Bestimmung des Reichstags sein Nachfolger eingetreten ist; 9) die Centralgewalt und neben ihr die Nationalversammlung, welche sich nach Ermessen auf längere oder kürzere Zeit mit oder ohne Zurücklassung eines bleibenden Ausschusses vertagen kann und im Falle des Abgangs einzelner Mitglieder auf den Grund der bestehenden Wahlgesetze zu ergänzen ist, bleibt für die allgemeinen deutschen Angelegenheiten bestehen, bis die Verfassung von allen deutschen Staaten außer Deisterreich anerkannt sein wird.

Frankfurt a. M., 19. Mai. Nach der Zusammensetzung des gegenwärtigen sogenannten Reichsministeriums wird es wol kaum überraschen, daß der nach Berlin entsendete Kurier, der dort auf der entschiedensten Antwort bestehen soll, Hr. Alex. v. Bally ist! Sein Brief soll die Bitte enthalten, daß Preußen doch „um Gottes willen,“ (auch dieser Ausdruck wird uns von gut unterrichteter Seite verbürgt) die Centralgewalt übernehmen möge. (D. J.)

noch
besch
rung
Sch
der
ment
durch
Reich
allen
gelun
Mal
Aner
drei
lung
dener
wenig
Nach
den
mehr
je her
mögl
über
Nach
dem
Krieg
einhe
dazu
tage
gewe
derek
mehr

lung
dieser
Dura
nige
Scho
die
lung
wurde
nen
lich
nann
künf
gend
jenig
entge
der,
zum
gewu
gewo
daß
gen
sentli
wird
die j
die
die
gung
Weg

von
Nati
Neug
tigste
nicht
was
wenn
der
soll
nahm
Niem
Vert
ist a
gebun
heit
günst
auch
bar
terla
Dieje
dieser
welch
len

jeht
v. B
fentl